



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2017 Ausgegeben in Schwerin am 27. September Nr. 10

---

Tag	INHALT	Seite
26.7.2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Kontingentstudentafelverordnung Ändert VO vom 27. April 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 20 .....	230
16.8.2017	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Zernin (Wasserschutzgebietsverordnung Zernin – WSGVO Zernin) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 90 .....	232
29.8.2017	Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Vergütungsregelungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 158 .....	243
1.9.2017	Verordnung zur Unterstellung von Tierarten unter das Jagdrecht und zur Änderung der Jagdzeitenverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 19 .....	248
13.9.2017	Verordnung über den „Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf“ GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 18 .....	249
18.9.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Meeresgewässerbewirtschaftung und der Überwachung von Industriekläranlagen sowie anderer Rechtsvorschriften GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 91 .....	254
15.9.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 66 .....	256

## Dritte Verordnung zur Änderung der Kontingenzstundentafelverordnung\*#

**Vom 26. Juli 2017**

Aufgrund des § 9 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Kontingenzstundentafelverordnung vom 27. April 2009 (GVOBl. M-V S. 340), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2 Stundentafel für Diagnoseförderklassen (DFK) an Grundschulen

	<b>1. Schuljahr</b>	<b>2. Schuljahr</b>	<b>3. Schuljahr</b>	<b>Summe der Schülerwochenstunden<sup>1</sup></b>
Struktur	DFK 0	DFK 1	DFK 2	
Schülerwochenstunden <sup>1</sup>	18	20 <sup>2</sup>	20	58

<sup>1</sup> ohne sonderpädagogische Förderung

<sup>2</sup> Eine zusätzlich ab dem Schuljahr 2017/2018 bereitgestellte Stunde ist für das Unterrichtsfach Deutsch, Kompetenzbereich ‚Schreiben: Texte verfassen/Rechtschreiben‘ zu nutzen.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3 Kontingenzstundentafel für die Grundschule

<b>Gegenstandsbereiche</b>	<b>Jahrgangsstufen</b>		<b>Summe der Schülerwochenstunden</b>
	<b>1 bis 2</b>	<b>3 bis 4</b>	
Deutsch	13 bis 15 <sup>1</sup>	14	38
Sachunterricht	3 bis 5	6	
Mathematik	12	10	22
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	4
Ästhetische Bildung (Kunst, Musik, Werken, Darstellendes Spiel <sup>2</sup> )	6	8	14
Sport	5	6	11
I. Fremdsprache	–	6	6
Summe der Schülerwochenstunden	43	52	95

<sup>1</sup> Eine zusätzlich ab dem Schuljahr 2017/2018 bereitgestellte Stunde für den Gegenstandsbereich Deutsch ist für den Kompetenzbereich ‚Schreiben: Texte verfassen/Rechtschreiben‘ zu nutzen.

<sup>2</sup> Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 erteilt werden.“

\* Ändert VO vom 27. April 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 20

# Verkündet im Mitt.Bl. M-V vom 25. Juli 2017 S. 102

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 2017

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Birgit Hesse**

## Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Zernin (Wasserschutzgebietsverordnung Zernin – WSGVO Zernin)

Vom 16. August 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 90

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

### § 1

#### Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Zernin zu Gunsten der Träger der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg mit Sitz in 18069 Rostock, Carl-Hopp-Straße 1, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

- Zone I Fassungsbereich,
- Zone II engere Schutzzone,
- Zone IIIA weitere Schutzzone A,
- Zone IIIB weitere Schutzzone B.

**Anl. 1**

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutz-zonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutz-zonen sind weiterhin in der nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in der nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus vier Blättern besteht, dargestellt. Für die genaue Grenz-ziehung der Schutz-zonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleich-falls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind bei dem

1. Amt Bützow-Land  
– Der Amtsvorsteher –  
Am Markt 1  
18246 Bützow,
2. Landkreis Rostock  
– Der Landrat –  
Untere Wasserbehörde  
Am Wall 3 – 5  
18273 Güstrow,
3. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres  
Mecklenburg  
Erich-Schlesinger-Straße 35  
18059 Rostock

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(4) Vom Begünstigten ist der Fassungs-bereich durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutz-zone sowie die weitere Schutz-zone A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ kenntlich zu machen.

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis IIIB ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.7, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

**Anl. 2**

### § 4

#### Bestehende Bauwerke, Anlagen, sonstige Einrichtungen und Handlungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Handlungen innerhalb der Grenzen der Zulassung, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden.

(2) Soweit es zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist, kann die untere Wasserbehörde die Beseitigung oder Änderung von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen

sowie die Unterlassung von Handlungen anordnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Absatz 1 bestehen oder vorgenommen werden und die unter die Verbote und Beschränkungen nach § 3 fallen.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist nach § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

#### **§ 5 Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Bauwerke, Anlagen oder sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden,
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

Schwerin, den 16. August 2017

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

#### **§ 6 Befreiung**

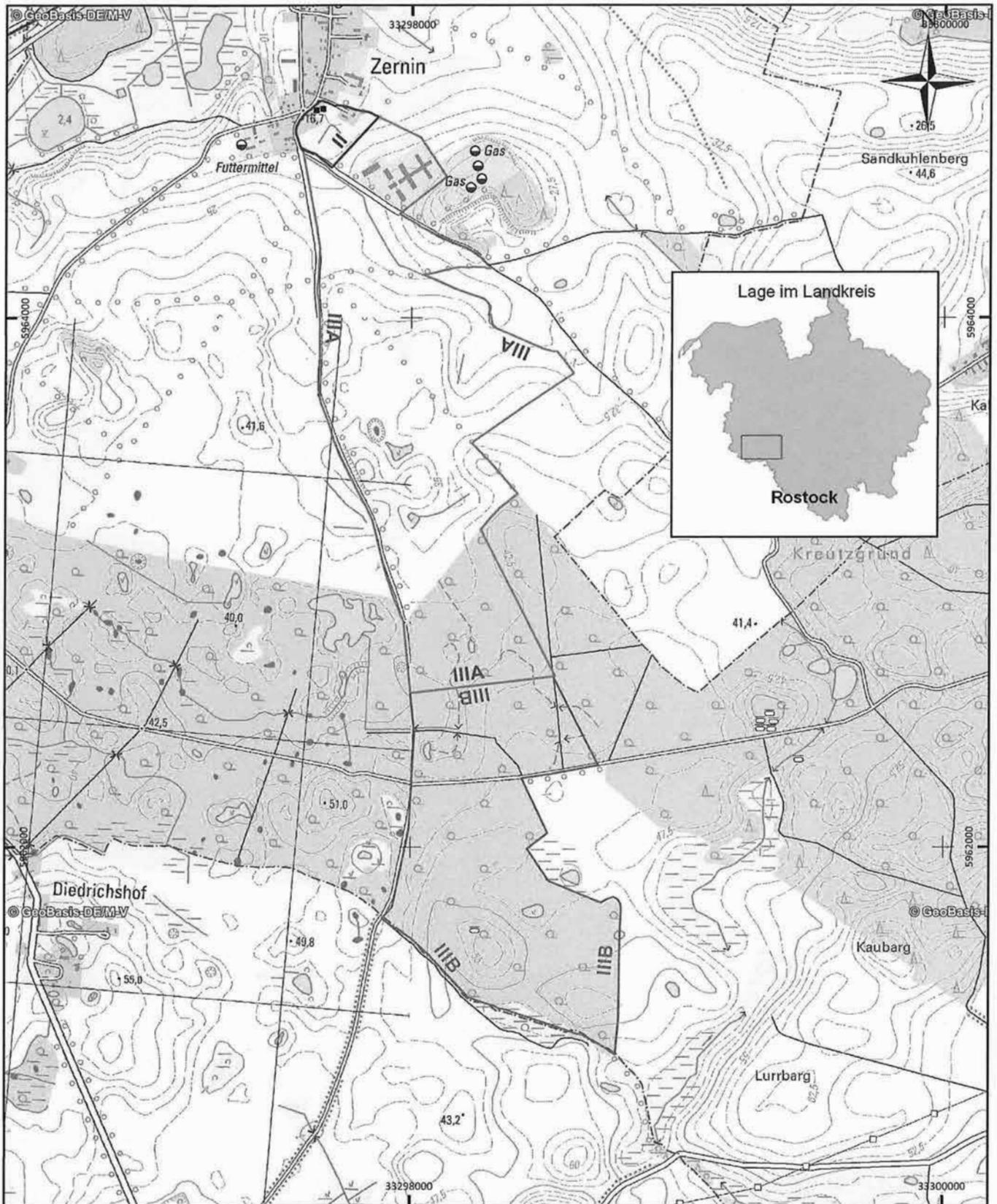
Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 bis 5 kann die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt, sofern keine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden ist.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kreistages Bützow Nummer 40-8/81 vom 13. Januar 1981 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zernin außer Kraft.



**Wasserschutzzonen**

- Zone I Brunnen/Fassungsbereich
- II** Zone II engere Schutzzone
- IIIA** Zone IIIA weitere Schutzzone A
- IIIB** Zone IIIB weitere Schutzzone B

**Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)**  
zur

**Wasserschutzgebietsverordnung**  
**Zernin**

vom...*16. August 2017*...

**Übersichtskarte**

Maßstab 1 : 20 000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2016/Topographische Karte ADV-DTK25

**Anlage 2**  
(zu § 3 Absatz 1)

**Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen**

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

**1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen**

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u. a. Gülle, Jauche, Gärsubstrate, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (u. a. Gärsubstrate, Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV <sup>1</sup> sowie Gärresten aus Biogasanlagen	<b>verboten</b>	<p><b>erlaubt</b>, entsprechend den Vorgaben der DüV<sup>2</sup> und je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag</p> <p><b>verboten</b> auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar</p> <p><b>verboten</b> auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar</p> <p><b>verboten</b> auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung</p> <p><b>verboten</b> auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandsentwicklung</p> <p><b>verboten</b> auf Brachland oder stillgelegten Flächen</p> <p><b>verboten</b> auf wassergesättigten Flächen</p>
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	<b>verboten</b>	<p><b>erlaubt</b>, entsprechend den Vorgaben der DüV und je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N</p> <p><b>verboten</b> auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung</p> <p><b>verboten</b> auf wassergesättigten Flächen</p>
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV <sup>3</sup> oder der AbfKlärV <sup>4</sup> unterliegen	<b>verboten</b>	
1.4 Anwendung von mineralischen N-, P-, K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)	<b>verboten</b>	<p><b>erlaubt</b> entsprechend den Vorgaben der DüV</p> <p><b>erlaubt</b> im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von N<sub>min</sub>-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt</p>

<sup>1</sup> Düngemittelverordnung  
<sup>2</sup> Düngeverordnung  
<sup>3</sup> Bioabfallverordnung  
<sup>4</sup> Klärschlammverordnung

	im Fassungs- bereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB		
entspricht Zone						
1.5 Anbau von Mais	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> bei Ernte vor dem 15. Oktober und unverzüglichem Anbau einer Zwischenfrucht bei einer nachfolgenden Sommerung oder unverzüglichem Anbau einer Winterung			
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dungstätten	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> , wenn sie den Vorgaben der AwSV <sup>5</sup> entsprechen			
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> , wenn sie den Vorgaben der AwSV entsprechen			
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) „Bereitstellung von Festmist, festen Gärresten und Geflügelkot zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen“ - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder - mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaus-trag (z. B. Folie, Strohmatten) und mit Ab-deckung bis maximal sechs Monate - technologische Bereitstellung von Festmist und festen Gärresten (aus Biogasanlagen) am Feldrand zur Ausbringung bis zu 14 Tagen, mit Abdeckung höchstens 28 Tage			
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der AwSV errichtet werden			
1.10 Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Biogasanlagen	<b>verboten</b>				<b>erlaubt</b> , wenn sie den Vorgaben der AwSV entsprechen	
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> für Gär-futterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilage-behältern bei Lagerung - auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr - auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren	<b>erlaubt</b> für die in der Zone II zulässigen Handlungen <b>erlaubt</b> für Gärfutteraufbereitung von An-welksilagen mit wasserdichter Bodenab-deckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der un-teren Wasserbehörde und Lagerung bis zu 6 Monaten, im Übrigen nach den Vorgaben der AwSV		

<sup>5</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
entspricht Zone				
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist	
1.13 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> , wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten	
1.14 Beweidung und Geflügelausläufe	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> , wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe gemäß Nummer 8.2 auftritt	
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> , wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden	
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF <sup>6</sup> in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde	
1.17 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> ist die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80 % der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge	
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	<b>verboten</b>			<b>erlaubt</b>
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Drainageanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen		
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.3	<b>verboten</b>			
1.23 wendende Bodenbearbeitung gemäß Nummer 8.4	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu	

<sup>6</sup> Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

## 2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV <sup>7</sup>	<b>verboten</b>			
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG <sup>8</sup>	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C</li> <li>- Biogasanlagen mit maßgebenden Volumen ≤ 3.000 Kubikmeter</li> <li>- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die entsprechend den Vorgaben der AwSV errichtet werden</li> </ul>	
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 <b>verboten</b> , ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle	
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	<b>verboten</b>			
2.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betreiben von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Haushalt	<b>verboten</b> , ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrsflächen	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde	
2.8 Anwendung von Auftausalzen auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen <b>verboten</b> , ausgenommen für die anderen öffentlichen Straßen bei Extremwetterlagen, wie z. B. Eisregen, sofern keine abstumpfen- den Mittel eingesetzt werden können	

<sup>7</sup> Rohrfernleitungsverordnung

<sup>8</sup> Wasserhaushaltsgesetz

**3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	<b>verboten</b> , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	
3.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockenaborten und Abwassersammelgruben	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen mit dichten Behältern und für häusliches und vergleichbares Abwasser	
3.4 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA-A A 142 <sup>9</sup> errichtet und betrieben werden		
3.5 Ausbringen von Abwasser und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten	<b>verboten</b>			
3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261/5 <sup>10</sup>	<b>verboten</b> , ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261/5
3.7 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser <b>verboten</b> für Metalldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer	<b>verboten</b> , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone	<b>verboten</b> , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
3.8 Einleiten von Schmutzwasser in Oberflächengewässer	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , sofern das Gewässer anschließend die Schutzzone II durchfließt	

<sup>9</sup> Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt DWA-A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“

<sup>10</sup> DIN-Norm Kleinkläranlagen – Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“

**4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung**

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
entspricht Zone				
4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	<b>erlaubt</b> , wenn die RiStWag <sup>11</sup> beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
4.2 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, für andere technische Bauwerke sowie Verfüllungen und zum Errichten von Lärmschutzwällen	<b>verboten</b>		je nach Einbauart <b>erlaubt</b> , wenn die Vorgaben - des § 12 BBodSchV12 oder - der LAGA-Mitteilung 2013 eingehalten werden	
4.3 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung		
4.4 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung <b>verboten</b> für Tontaubenschieß- und Golfanlagen		
4.5 Durchführung von Sportveranstaltungen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen <b>verboten</b> für Motorsport	<b>erlaubt</b>	
4.6 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b>	
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	<b>verboten</b>			
4.8 Durchführung militärischer Übungen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
4.9 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3		

<sup>11</sup> Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

<sup>12</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

<sup>13</sup> Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln

## 5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.1 Bergbau einschließlich Bohrlochbergbau (z. B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	<b>verboten</b>			
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung <b>verboten</b> , ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben	<b>verboten</b> , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	
5.3 Durchführung von Bohrungen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und der Messstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren fürs Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	<b>verboten</b> , ausgenommen die in der Zone II zulässigen Handlungen <b>verboten</b> , ausgenommen Baugrunduntersuchungen und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken <b>verboten</b> für andere Bohrungen inklusive Tiefenbohrungen (mit oder ohne Grundwasserentnahme), wenn keine Ausnahmegenehmigung vorliegt	
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , wenn keine Ausnahmegenehmigung für private Erdwärmesonden oder Befreiung nach § 49 Absatz 4 AwSV für Erdwärmesonden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen vorliegt	
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , wenn keine Ausnahmegenehmigung vorliegt	
5.6 Sprengungen	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , sofern Grundwasser angeschnitten wird	
5.7 CO <sub>2</sub> -Speicherung und Fracking	<b>verboten</b>			

## 6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBauO <sup>14</sup> oder wesentliche Änderung deren Nutzung	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und Einrichtungen, die einer solchen nicht bedürfen
---	-----------------	--

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	<b>verboten</b>			<b>erlaubt</b> , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

### 7 bei Betreten

Betreten	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b>
----------	-----------------	----------------

### 8 Begriffsbestimmungen

- 8.1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten.
- 8.2 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, dass sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt (z. B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).
- 8.3 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.4 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 15 cm Tiefe) mittels Pflug, Scheibenegge oder Grubber. Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (lehmige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung jedoch nicht zu umgehen. Ebenso kann es erforderlich sein, dass aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich ist.

## Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Vergütungsregelungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

**Vom 29. August 2017**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 158

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium sowie aufgrund des § 112 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

### Artikel 1 Änderung der Geologie-Kostenverordnung<sup>1</sup>

In der Anlage der Geologie-Kostenverordnung vom 31. März 2003 (GVOBl. M-V S. 271) werden die Gebührennummern 100.1 bis 100.6 durch die folgenden Gebührennummern 100.1 bis 100.5 ersetzt:

„100.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	42,25 Euro,
100.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	32,25 Euro,
100.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	26,25 Euro,
100.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	23,25 Euro,
100.5	für eine Kraftfahrerin oder einen Kraftfahrer mit Dienstfahrzeug (Pkw)	29,25 Euro.“

### Artikel 2 Änderung der Veterinärverwaltungskostenverordnung<sup>2</sup>

In der Anlage der Veterinärverwaltungskostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. November 2015 (GVOBl. M-V S. 623) geändert worden ist, werden die Gebührennummern 1.1.1.1.1 bis 1.1.1.1.4 wie folgt gefasst:

„1.1.1.1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	21,13 Euro,
1.1.1.1.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	16,13 Euro,
1.1.1.1.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	13,13 Euro,
1.1.1.1.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	11,13 Euro.“

<sup>1</sup> Ändert VO vom 31. März 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 88

<sup>2</sup> Ändert VO vom 17. Dezember 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 117

**Artikel 3**  
**Änderung der Umweltschadenskostenverordnung<sup>3</sup>**

In der Anlage der Umweltschadenskostenverordnung vom 18. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 266) wird der Satz 4 der Erläuterung zur Gebührennummer 2 wie folgt gefasst:

„Zurzeit beträgt die Gebühr nach dem Zeitaufwand hiernach je angefangene halbe Stunde

für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	42,25 Euro,
für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	32,25 Euro,
für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	26,25 Euro,
für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	23,25 Euro.“

**Artikel 4**  
**Änderung der Wasserwirtschaftskostenverordnung<sup>4</sup>**

Die Anlage der Wasserwirtschaftskostenverordnung vom 25. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen werden die Wörter „VAwS Anlagenverordnung“ durch die Wörter „AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ersetzt.
2. Der erste Teil wird wie folgt geändert:
  - a) Die Tarifstellen 100.1 bis 100.5 werden wie folgt gefasst:

„100.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	42,25 Euro,
100.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	32,25 Euro,
100.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	26,25 Euro,
100.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	23,25 Euro,
100.5	für eine Kraftfahlerin oder einen Kraftfahrer mit Dienstfahrzeug (Pkw)	29,25 Euro.“

- b) In der Tarifstelle 101.2 werden die Wörter „nach § 3c Absatz 1 UVPG oder § 3 Absatz 6 LUVPG M-V“ gestrichen.

<sup>3</sup> Ändert VO vom 18. Mai 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 122

<sup>4</sup> Ändert VO vom 25. Mai 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 123

3. Der zweite Teil wird wie folgt geändert:
- a) In der Tarifstelle 215.1 wird in der Spalte Gegenstand die Angabe „§ 20 Absatz 1 LWaG“ durch die Angabe „§ 40 AwSV“ ersetzt.
  - b) In der Tarifstelle 215.2 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter „Auflage nach § 118 Absatz 1 Nummer 4 LWaG“ durch die Wörter „Anordnung nach § 16 Absatz 1 oder Absatz 2 AwSV“ ersetzt.
  - c) Die Tarifstelle 215.3 wird aufgehoben.
4. Der dritte Teil wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollzug“ die Wörter „der AwSV und“ ergänzt.
  - b) In der Tarifstelle 300 wird in der Spalte Gegenstand die Angabe „VAwS“ durch die Angabe „AwSV“ ersetzt.
  - c) In der Tarifstelle 300.1 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 2 VAwS“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 4 AwSV oder in Gebieten nach § 50 Absatz 1 AwSV“ ersetzt.
  - d) In der Tarifstelle 300.2 werden in der Spalte Gegenstand die Angabe „§ 22 VAwS“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 1 AwSV oder von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 Absatz 1 AwSV“ ersetzt.
  - e) In der Tarifstelle 300.3 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter „§ 23 Absatz 2 Satz 1 VAwS“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 4 AwSV“ ersetzt.
  - f) In der Tarifstelle 300.4 wird in der Spalte Gegenstand der Wortlaut wie folgt gefasst: „Erteilung von Ausnahmen nach § 16 Absatz 3 AwSV“.

#### **Artikel 5** **Änderung der Naturschutzkostenverordnung<sup>5</sup>**

In der Anlage der Naturschutzkostenverordnung vom 11. Juni 2011 (GVOB. M-V S. 420) werden die Gebührennummern 102.1 bis 102.3 wie folgt gefasst:

„102.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	42,25 Euro,
102.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	32,25 Euro,
102.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	26,25 Euro.“

<sup>5</sup> Ändert VO vom 11. Juni 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 127

**Artikel 6**  
**Änderung der Bodenschutz-Kostenverordnung<sup>6</sup>**

In der Anlage der Bodenschutz-Kostenverordnung vom 25. September 2012 (GVOBl. M-V S. 460) werden die Tarifstellen 100.1 bis 100.5 wie folgt gefasst:

„100.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	42,25 Euro,
100.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	32,25 Euro,
100.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	26,25 Euro,
100.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	23,25 Euro,
100.5	für eine Kraftfahlerin oder einen Kraftfahrer mit Dienstfahrzeug (Pkw)	29,25 Euro.“

**Artikel 7**  
**Änderung der Forstverwaltungskostenverordnung<sup>7</sup>**

Die Anlage der Forstverwaltungskostenverordnung vom 14. November 2013 (GVOBl. M-V S. 660), die durch die Verordnung vom 1. Juli 2015 (GVOBl. M-V S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.1 bis 1.4 werden wie folgt gefasst:

„1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	42,25 Euro,
1.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	32,25 Euro,
1.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	26,25 Euro,
1.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	23,25 Euro.“

2. In der Nummer 3.6.3 wird in der Spalte Gegenstand die Angabe „(§ 3b UVPG)“ gestrichen.

3. In der Nummer 3.6.4 wird in der Spalte Gegenstand die Angabe „(§ 3c UVPG)“ gestrichen.

<sup>6</sup> Ändert VO vom 25. September 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 132

<sup>7</sup> Ändert VO vom 14. November 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 138

**Artikel 8**  
**Änderung der Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen<sup>8</sup>**

In der Anlage der Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen vom 14. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 667), die durch die Verordnung vom 3. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 359) geändert worden ist, werden die Tarifstellen 3.1 bis 3.3 wie folgt gefasst:

„3.1	Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	42,25 Euro,
3.2	Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	32,25 Euro,
3.3	Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	26,25 Euro.“

**Artikel 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. August 2017

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

<sup>8</sup> Ändert VO vom 14. Dezember 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 47

## Verordnung zur Unterstellung von Tierarten unter das Jagdrecht und zur Änderung der Jagdzeitenverordnung

Vom 1. September 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 19

Aufgrund des § 22 Absatz 4, des § 26 Absatz 2 und des § 42 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5 und 6 sowie Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 437) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt nach Anhörung des Jagdbeirates der obersten Jagdbehörde:

### Artikel 1

#### Verordnung über die Bestimmung weiterer jagdbarer Tierarten

(GVOBl. M-V S. 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 20

#### § 1 Jagdbare Tierarten

Über die in § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und § 26 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes aufgeführten Tierarten hinaus unterliegen folgende Tierarten dem Jagdrecht:

1. Nebelkrähe (*Corvus cornix*),
2. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
3. Elster (*Pica pica*),
4. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) und
5. Nutria (*Myocastor coypus*).

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 12 bis 16 werden angefügt:

- |                 |                                |
|-----------------|--------------------------------|
| „12. Nebelkrähe | vom 1. August bis 20. Februar, |
| 13. Rabenkrähe  | vom 1. August bis 20. Februar, |
| 14. Elster      | vom 1. August bis 20. Februar, |
| 15. Nilgans     | vom 1. August bis 15. Januar,  |
| 16. Nutria      | ganzjährig.“                   |

2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2019“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung der Jagdzeitenverordnung\*

Die Jagdzeitenverordnung vom 14. November 2008 (GVOBl. M-V S. 445), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2014

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. September 2017

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

\* Ändert VO vom 14. November 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 13

## Verordnung über den „Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf“

Vom 13. September 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 18

Aufgrund des § 22 Absatz 3 und des § 30 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde, der betroffenen Waldbesitzer sowie der Jagdausübungsberechtigten:

### § 1

#### Erklärung zum Kur- und Heilwald

Die in § 2 Absatz 2 näher bezeichneten Flächen werden zum Kur- und Heilwald erklärt. Sie erhalten die Bezeichnung „Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf“.

### § 2

#### Betroffene Waldflächen

(1) Der Kur- und Heilwald liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf auf der Insel Usedom im Landkreis Vorpommern-Greifswald, südlich des Ortskerns in der sogenannten „Alten Welt“. Die „Alte Welt“ erstreckt sich von der Bülowstraße in südwestlicher Richtung bis zur Eisenbahnstrecke Heringsdorf – Bansin.

(2) Der Kur- und Heilwald hat eine Größe von etwa 50 Hektar und umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Heringsdorf Flur 1 Flurstücke 15/20 (teilweise), 19/3 (teilweise), 21/4 (teilweise), 23/1, 24/3, 25/2 (teilweise), 25/5, 26/1, 33/20 (teilweise), 34, 35, 36/6, 36/8, 37 (teilweise), 38/2, 38/3 (teilweise), 38/4 (teilweise), 38/5, 38/6 (teilweise), 38/7, 38/8 (teilweise), 38/9 (teilweise), 39 (teilweise), 41/1 (teilweise), 41/2 (teilweise), 42, 43, 44, 45 (teilweise), 46, 47, 50/1 (teilweise), 50/2 (teilweise), 51 (teilweise), 53/4 (teilweise), 54, 55 (teilweise), 56 (teilweise), 58 (teilweise), 60 (teilweise), 64/1 (teilweise) und 65/2 (teilweise).

**Anl. 1** (3) Lage und Grenzen des Kur- und Heilwaldes sind in einer Karte im Maßstab 1: 10 000 dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Kur- und Heilwaldes ist durch eine einseitig gegengestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Die Originalausfertigung der Karte wird beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberster Forstbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karte sind bei der

1. Landesforstanstalt  
– Der Vorstand –  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Malchin,
2. Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Kurparkstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

3. Landesforstanstalt  
– Forstamt Neu Pudagla –  
17459 Seebad Ückeritz

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Karte in digitaler Form unter [www.landesrecht-mv.de](http://www.landesrecht-mv.de) eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck und Ziel

(1) Die Ausweisung der Waldfläche als Kur- und Heilwald dient der Sicherstellung der Waldeigenschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie der Gewährleistung der sich aus dem Kur- und Heilbetrieb ergebenden besonderen Anforderungen an den Wald und seine Gestaltung, Pflege und weitere Entwicklung.

(2) Der Kurwald dient der Entfaltung einer gesundheitsfördernden Breitenwirkung und der Gesundheitserziehung. Der Aufenthalt im Kurwald ist geeignet, der Verschlimmerung, dem Wiederauftreten sowie der Chronifizierung von Krankheiten entgegenzuwirken (Sekundärprävention). Der Heilwald dient der therapeutischen Nutzung für spezielle Indikationen (Tertiärprävention, Palliativ).

(3) Die im Kur- und Heilwald verschiedenen genutzten Flächen sind im Waldgebiet nicht voneinander abgegrenzt. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche ergeben sich aus einer differenzierten Ausgestaltung von Wegen, Stationen und Ruheplätzen. Elemente des Kurwaldes dienen im Schwerpunkt der Erholung sowie der medizinischen Prävention. Elemente des Heilwaldes dienen der medizinischen Prävention und zusätzlich der medizinischen Rehabilitation. Sie sind um Elemente spezifischer Heilanwendungen zur Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit erweitert, die die spezifischen Bedürfnisse von chronisch kranken, älteren oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen und Menschen mit Sinnesbehinderungen berücksichtigen.

(4) Das Gebiet des Kur- und Heilwaldes weist eine besondere Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz auf und ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ sowie des Naturparks „Insel Usedom“. Die Flächen des Kur- und Heilwaldes sind Teil eines Wasserschutzgebietes und dienen auch dem Lärm-, Klima- und Immissionschutz sowie der Erholung. Die natur- und wasserrechtlichen Schutzverordnungen für diese Gebiete bleiben von dieser Verordnung unberührt.

und

(5) Der Kur- und Heilwald soll gemäß § 9 naturnah bewirtschaftet und im Interesse der Kur- und Heilwirkung gestaltet werden. Die Zugänglichkeit des Waldes ist sicherzustellen. Um sein Gesundheitspotenzial nicht zu beeinträchtigen, ist er vor Schäden zu bewahren und seine Bestandesstabilität zu fördern.

(6) Der Kur- und Heilwald soll auch der Umweltbildung dienen, soweit die Kur- und Heilmaßnahmen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

#### § 4

##### Kennzeichnung der Waldflächen

(1) Die Flächen des Kur- und Heilwaldes werden durch Beschilderung als Kur- und Heilwald und durch einheitliche Markierung der Wege gemäß § 6 Absatz 2 gekennzeichnet.

**Anl. 2** (2) Für die Kennzeichnung des Kur- und Heilwaldes ist die in der Anlage 2 dargestellte Abbildung mit dem Wort- und Bildzeichen zu verwenden. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung. Unterhalb des Wort- und Bildzeichens können weiterführende Hinweise auf weißen oder grünen Tafeln ergänzt werden.

(3) Der Grenzverlauf des Schutzgebietes ist an gut sichtbaren Stellen zu kennzeichnen.

(4) Im oder am Kur- und Heilwald verlaufende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege, in deren Verlauf auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrs-Ordnung aufgestellt worden sind, dürfen nicht mit Schildern nach dieser Verordnung gekennzeichnet werden.

#### § 5

##### Ge- und Verbote

(1) Im Kur- und Heilwald wird ein möglichst ungestörtes Naturerleben angestrebt. Elektronische Kommunikations- und Navigationsgeräte sollen während des Aufenthaltes aus- oder inaktiv geschaltet werden. Das Absetzen von Notrufen ist hiervon ausgenommen. Auf dieses Gebot kann mit geeigneten Schildern hingewiesen werden.

(2) Im Kur- und Heilwald sind alle Handlungen verboten, die seinen Charakter oder seine Grundlagen zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer Beeinträchtigung des Kur- und Heilwaldes führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. eine Umwandlung im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes vorzunehmen,
2. Waldbestände des Kur- und Heilwaldes anders als in § 9 beschrieben zu bewirtschaften,
3. die Kur- und Heilmaßnahmen von Menschen zu beeinträchtigen,
4. unnötig zu lärmern,
5. Werbeeinrichtungen aufzustellen,

6. Einrichtungen zu beschädigen,
7. außerhalb der ausgewiesenen Radwege Fahrrad zu fahren,
8. außerhalb der ausgewiesenen Reit- und Kutschwege zu reiten und mit Gespannen zu fahren,
9. auf Kur- und Heilwaldwegen zu fahren, es sein denn, das Befahren ist durch Gestattungen oder Genehmigungen nach § 28 des Landeswaldgesetzes erlaubt oder es werden Rollstühle und vergleichbare Mobilitätshilfen genutzt, sofern Schrittgeschwindigkeit eingehalten wird, und
10. unbemannte Luftfahrtsysteme zu betreiben.

(3) Die Jagdausübung wird auf die Einzeljagd beschränkt. Bei der Jagdausübung ist auf Kur- und Heilmaßnahmen Rücksicht zu nehmen. Die Verordnungen und Verfügungen nach § 38 Absatz 10 und 11 des Tiergesundheitsgesetzes, die die jagdrechtlichen Regelungen zu Tierseuchen betreffen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### § 6

##### Nutzung und Wege des Kur- und Heilwaldes

(1) Die Nutzung des Kur- und Heilwaldes und seiner Wege soll unter besonderer Rücksichtnahme auf das Kur- und Heilbedürfnis von Menschen und ohne Störung des Kur- und Heilbetriebes erfolgen.

(2) Im Gebiet des Kur- und Heilwaldes bestehen folgende Wegekategorien:

1. Kurwaldweg,
2. Heilwaldweg,
3. Radweg,
4. Reit- und Kutschweg und
5. Forstbetriebsweg.

Die Wegekategorien sollen für jeden Weg getrennt ausgewiesen, können im Einzelfall aber auch mehrfach vergeben werden. Jeder Weg ist mit der vergebenen Wegekategorie zu kennzeichnen. Heilwaldwege sollen insbesondere für mobilitätseingeschränkte Menschen und Menschen mit Sinnesbehinderungen nutzbar sein. Sie sollen im notwendigen Umfang barrierefrei hergerichtet werden.

#### § 7

##### Ausnahmen, Genehmigungsvorbehalte

(1) Die zuständige untere Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 5 zulassen, wenn die Kur- und Heilmaßnahmen dadurch nicht beeinträchtigt werden oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.

(2) Die Ausweisung von Wegen im Kur- und Heilwald sowie von Rad-, Reit- und Kutschwegen bedarf der Genehmigung der zu-

ständigen unteren Forstbehörde und der Zustimmung der Waldbesitzer. Dies gilt ebenso für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Wegen, Kur- und Heilwaldeinrichtungen oder von baulichen Anlagen, die nach § 61 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern verfahrensfrei gestellt sind, oder von anderen baulichen Maßnahmen zur Besucherlenkung oder zur Steigerung des Gesundheitspotenzials.

### § 8

#### **Duldungspflichten der Waldbesitzer**

Die Waldbesitzer sind verpflichtet, die Unterhaltung der Wege, Kur- und Heilwaldeinrichtungen und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen zu dulden, die der Zweckbestimmung des § 3 dienen.

### § 9

#### **Bewirtschaftungsbestimmungen**

(1) Die Waldbewirtschaftung im Kur- und Heilwald orientiert sich an den sich aus dem Kur- und Heilbetrieb ergebenden besonderen Anforderungen an den Wald. Bei der Baumartenwahl, der Waldpflege, der Festlegung der Umtriebszeit und der Waldverjüngung ist die Zweckbestimmung dieser Verordnung besonders zu berücksichtigen. Kahlhiebe sind zu unterlassen. Die notwendige Pflege hiebsunreifer Bestände erfolgt nach § 13 Absatz 5 des Landeswaldgesetzes.

(2) Um den Anforderungen aus dem Kur- und Heilbetrieb gerecht zu werden, ist das vorhandene Wegenetz bei der Waldbewirtschaftung

schonend zu benutzen. Für das forstliche Feinerschließungsnetz im Kur- und Heilwald sind die bodenökologisch sensiblen Standortverhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Der Holzeinschlag ist auf forstliche Pflegemaßnahmen, die der Zweckbestimmung des § 3 dienen oder die natürliche Waldverjüngung sichern, sowie auf Maßnahmen der Verkehrssicherung beschränkt.

### § 10

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 51 Absatz 5 Nummer 8 des Landeswaldgesetzes handelt, wer im Kur- und Heilwald vorsätzlich oder fahrlässig einem Ge- oder Verbot nach § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 zuwiderhandelt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 erteilt worden ist.

(2) Die Höhe der Geldbuße sowie die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige untere Forstbehörde bestimmen sich nach § 51 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 und § 35 des Landeswaldgesetzes.

### § 11

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 13. September 2017

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

**Legende:**  
 Kur- und Heilwald

**Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3)  
 Lage und Grenzen "Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf"**

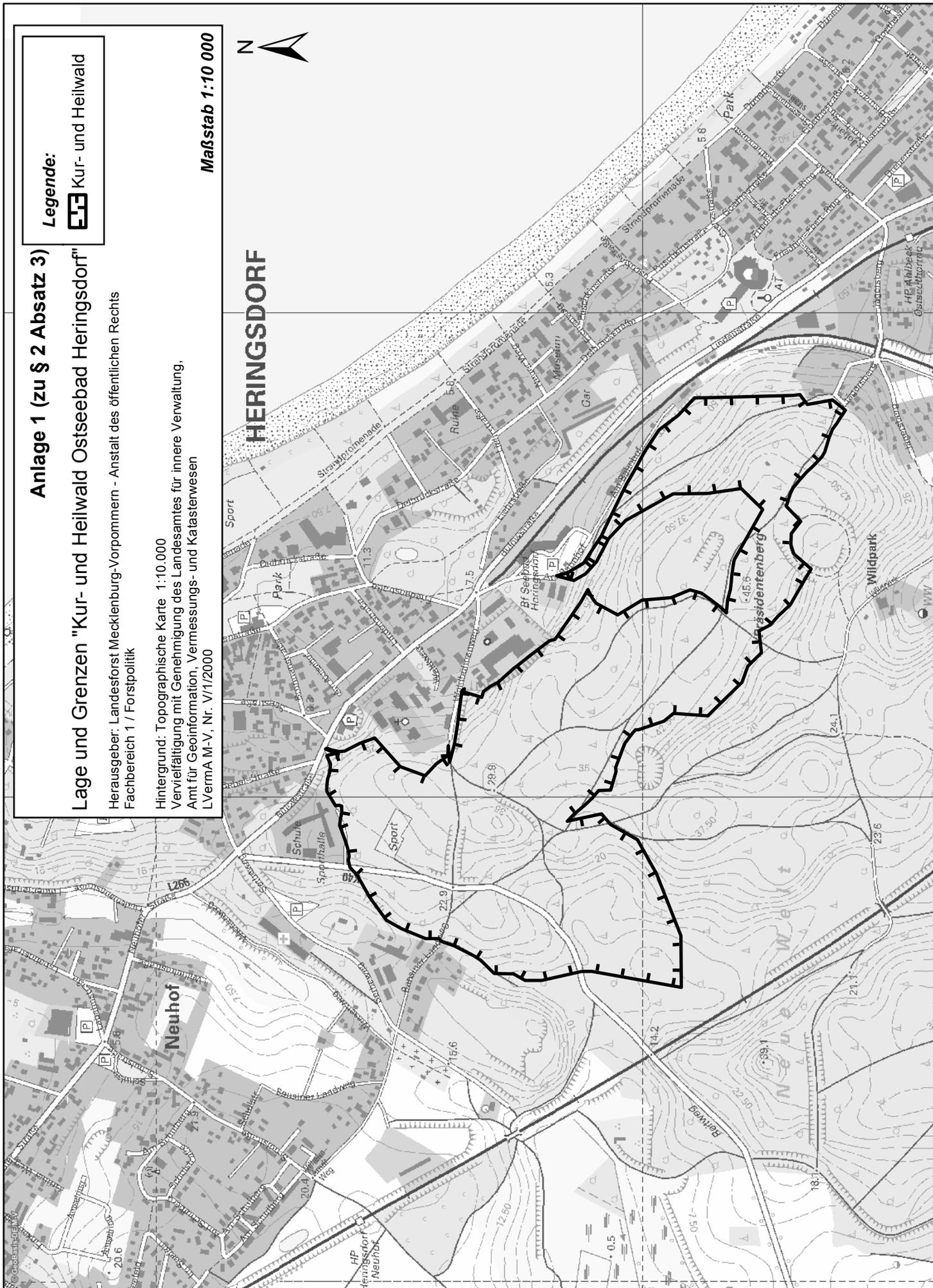
Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts  
 Fachbereich 1 / Forstpolitik

Hintergrund: Topographische Karte 1:10.000  
 Vervielfältigung mit Genehmigung des Landesamtes für innere Verwaltung,  
 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
 LVermA M-V, Nr. V/1/2000

**Maßstab 1:10 000**



**HERINGSDORF**



**Anlage 2**  
(zu § 4 Absatz 2)

Abbildung\* zur Kennzeichnung des Kur- und Heilwaldes



- \* Die Farbe des Bildzeichens und des darunter befindlichen Schriftzuges ist nach den gebräuchlichen Farbtabelle (CMYK, RGB oder Hexadezimale Farbdefinition) definiert.
1. Die Farbe für das Bildzeichen wird im CMYK-Farbmodell (Farbanteile wie folgt für Cyan = 60, Magenta = 0, Yellow = 100 und Schwarzanteil = 0) oder im RGB-Farbraum (Farbanteile wie folgt für Rot = 151, Grün = 191 und Blau = 13) definiert. Für computergestütztes Design wird die Hexadezimale Farbdefinition 97be0c verwendet.
  2. Die Farbe für den Schriftzug wird im CMYK-Farbmodell (Farbanteile wie folgt für Cyan = 80, Magenta = 25, Yellow = 95 und Schwarzanteil = 10) oder im RGB-Farbraum (Farbanteile wie folgt für Rot = 51, Grün = 128 und Blau = 53) definiert. Für computergestütztes Design wird die Hexadezimale Farbdefinition 328034 verwendet.
  3. Die zu verwendende Schriftart ist Myriad Pro – Bold.

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Meeresgewässerbewirtschaftung und der Überwachung von Industriekläranlagen sowie anderer Rechtsvorschriften**

**Vom 18. September 2017**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 91

Aufgrund des § 20 Absatz 4 und des § 107 Absatz 7 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), von denen der § 107 Absatz 7 durch Artikel 13 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 393) eingefügt worden ist und das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) geändert worden ist, in Verbindung mit

- § 52 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1,
- § 53 Absatz 6,
- § 54 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2,
- § 55 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2, 6, 7 und 10,
- § 56 Absatz 1 Satz 2,
- § 57 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1,
- § 58 Absatz 2 Satz 1,
- § 59 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2,
- § 60 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 bis 4 und 9,
- § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und
- § 64 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

sowie aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, 888) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung vom 12. März 1991 (GVOBl. M-V S. 77) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Meeresgewässerbewirtschaftung und der Überwachung von Industriekläranlagen<sup>1</sup>**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Meeresgewässerbewirtschaftung und der Überwachung von Industriekläranlagen vom 4. April 2016 (GVOBl. M-V S. 170) wird die folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung zur Regelung wasserbehördlicher  
Zuständigkeiten nach Inkrafttreten des Gesetzes  
zur Bereinigung des Landeswasserrechts  
(Landeswasserrechtszuständigkeitsverordnung –  
WaZustVO M-V)“.**

2. Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

#### **„§ 3**

#### **Zuständigkeiten nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) Die oberste Wasserbehörde ist zuständige Behörde für die Zuständigkeiten nach Kapitel 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Bezug auf

1. Sachverständigenorganisationen und Sachverständige (§§ 52 bis 56 und 61),
2. Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer (§§ 57 bis 60) sowie

<sup>1</sup> Ändert VO vom 4. April 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 88

3. Fachbetriebe (§ 64).

(2) Die oberste Wasserbehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 65 Nummer 34 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

**Artikel 2**  
**Aufhebung der Anlagenverordnung<sup>2</sup>**

Die Anlagenverordnung vom 5. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 887), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 862) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

In Artikel 1 Nummer 2 tritt § 3 Absatz 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 22. April 2017 und § 3 Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Schwerin, den 18. September 2017

**Der Minister**  
**für Landwirtschaft und Umwelt**  
**Dr. Till Backhaus**

<sup>2</sup> Hebt VO vom 5. Oktober 1993 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 4

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt

## **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 66

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zum Zwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 14. Juli 2017 wird bekannt gegeben, dass der Zwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach Maßgabe seines Artikels 4 Absatz 2 Satz 1 und 3 mit Ausnahme von Artikel 3 am 1. September 2017 in Kraft getreten ist. Artikel 3 des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2017

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**